

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2020

Geschäftszahl

Ra 2020/17/0082

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/17/0083 E 01.10.2020

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/16/0023 E 26. März 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beschlagnahme setzt nicht voraus, dass zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Apparates die Eigenschaft als Glücksspielapparat oder Glücksspielautomat zweifelsfrei nachgewiesen ist. Der Verdacht iSd § 53 Abs. 1 Glücksspielgesetz bezieht sich vielmehr auf den Umstand, dass mit Glücksspielautomaten oder Glücksspielapparaten fortgesetzt in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde oder wird (vgl. VwGH 5.8.2009, 2009/02/0207 bis 0218).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020170082.L01